

*ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN
FÜR DIE AUSFÜHRUNG VON
BAULEISTUNGEN*

STAND: JUNI 2019



INHALTSVERZEICHNIS

1.	GELTUNGSBEREICH	2
2.	GRUNDSÄTZE DER VERGABE / ANGEBOT	2
3.	AUFTRAG.....	2
4.	VERGÜTUNG.....	3
5.	AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN	4
6.	AUSFÜHRUNG	5
7.	AUSFÜHRUNGSFRISTEN	6
8.	UNTERBRECHUNG DER AUSFÜHRUNG	7
9.	KÜNDIGUNG DURCH MICHELIN	7
10.	HAFTUNG UND VERSICHERUNG DES AUFTRAGNEHMERS	7
11.	GEFAHRTRAGUNG.....	7
12.	VERTRAGSSTRAFE.....	8
13.	ABNAHME	8
14.	MÄNGELANSPRÜCHE	8
15.	ABRECHNUNG	9
16.	STUNDENLOHNARBEITEN	9
17.	ZAHLUNG.....	9
18.	ZOLLBESTIMMUNGEN	10
19.	LIEFERANTENERKLÄRUNG / SICHERHEITSERKLÄRUNG	10
20.	BAULEITUNG.....	11
21.	MUSTER / BAUSTOFFE	11
22.	BAUSTELLENEINRICHTUNG	12
23.	BAUSTELLENREINIGUNG.....	12
24.	BENUTZUNG VON WERKZEUGEN.....	12
25.	ANTI-KORRUPTION	13
26.	GEHEIMHALTUNG	13
27.	DATENSCHUTZ.....	14
28.	SONSTIGES.....	15
ANHANG: Sicherheit		16
1.	ALLGEMEINES	16
2.	ZUTRITT.....	16
3.	GEHEIMHALTUNG	17
4.	BRANDSCHUTZ	17
5.	UMWELTSCHUTZ	18

1. GELTUNGSBEREICH

Für die Ausführung des Auftrags der Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA und alle weiteren im aktienrechtlichen Sinne verbundenen Michelin Gesellschaften mit Sitz in Deutschland (im Folgenden „**Michelin**“), gelten mit Ausnahme der Euromaster Gesellschaften, ausschließlich die folgenden Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (im Folgenden „**Allgemeine Vertragsbedingungen**“), soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wird. Sie gelten insbesondere auch dann, wenn abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers entgegenstehen, auch wenn diesen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

Ergänzend gelten die GRUNDSÄTZE IM EINKAUF BEI MICHELIN und der LEITFADEN FÜR LIEFERANTEN ZUR RECHNUNGSSTELLUNG, die dem Auftragnehmer bekannt sind und unter <https://purchasing.michelin.com/fr/Espace-documents>) eingesehen werden können oder auf Anfrage gerne zur Verfügung gestellt werden.

Die Ausführung des Auftrags bedeutet ein Anerkenntnis dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen durch den Auftragnehmer.

Überschriften dienen lediglich einer besseren Übersichtlichkeit; sie sind nicht Teil der Bestimmungen.

2. GRUNDSÄTZE DER VERGABE / ANGEBOT

Die Bauleistungen werden ohne ein förmliches Verfahren nach freiem Ermessen von Michelin vergeben.

Der Anbieter hat die Möglichkeit, sich vor Abgabe des Angebotes über die Baustelle, die örtlichen Verhältnisse und die Besonderheiten der Ausführung zu unterrichten.

Dem Angebot ist eine Liste aller Geräte, die an die Baustromversorgung angeschlossen werden sollen, unter Angabe der Stromanschlusswerte beizufügen. Der Wasserbedarf ist ebenso zu beziffern.

Glaubt der Anbieter, dass Ergänzungen oder Zusätze zum Leistungsverzeichnis (LV) erforderlich sind, so hat dies stets in einem gesonderten Schreiben zu erfolgen. Im LV dürfen vom Anbieter keine Änderungen oder Zusätze, sofern nicht ausdrücklich verlangt, gemacht werden.

Falls der Anbieter für die Ausführung in konstruktiver, arbeitstechnischer oder wirtschaftlicher Hinsicht günstigere Vorschläge machen kann, so sind diese in Form von Alternativ-Vorschlägen dem Angebot gesondert beizufügen.

Der Anbieter ist bis 60 Tage nach dem Termin der Angebotsabgabe an sein Angebot gebunden. Werden Verhandlungen über eine Beauftragung eingeleitet, so gilt diese Frist für die Dauer der Verhandlungen als gehemmt.

Schadenersatzansprüche wegen Versagens des Zuschlags sind ausgeschlossen.

Für die Bearbeitung des Angebots mit allen notwendigen und verlangten Unterlagen wird keine Entschädigung gewährt. Das Angebot bleibt für Michelin kostenfrei.

3. AUFTRAG

Der Auftrag wird mit Zugang bei dem Auftragnehmer (Unternehmer) wirksam.

3.1. Vertragsgrundlagen

Maßgebend für den Auftrag, seine Ausführung und Abrechnung sind folgende Unterlagen in nachstehender Rangfolge:

- a. Das Bestellschreiben nebst Zeichnungen und Anlagen;
- b. Die etwaigen Protokolle über die Vergabeverhandlungen;
- c. Das Leistungsverzeichnis mit den zusätzlichen technischen und sonstigen Vorschriften von Michelin;

- d. Die allgemeinen Vertragsbedingungen von Michelin für die Ausführung von Bauleistungen in der jeweils gültigen Fassung;
- e. Die allgemeinen technischen Vorschriften für Bauleistungen VOB, Teil C in der neuesten Fassung;
- f. Die einschlägigen DIN- und TÜV-Vorschriften, UV-Vorschriften;
- g. Die Michelin Werkvertragsbedingungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung;
- h. Die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen VOB, Teil B.

3.2. Auftragsbestätigung

- 3.2.1. Der Auftrag ist spätestens nach Ablauf von 10 Arbeitstagen ab Absendung des Bestellschreibens durch Michelin vom Auftragnehmer schriftlich zu bestätigen. Geht die Auftragsbestätigung des Auftragnehmers bei Michelin nicht innerhalb dieser Frist ein, hat Michelin das Recht, in schriftlicher Form von dem Vertrag zurückzutreten.

Alle dem Auftrag zugrunde liegenden Unterlagen sind Bestandteil des Vertrages.

- 3.2.2. Weicht die Auftragsbestätigung vom Auftrag ab, so ist Michelin nur gebunden, wenn Michelin dieser Abweichung schriftlich zugestimmt hat. Insbesondere ist Michelin an allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers nur insoweit gebunden, als diese entweder mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen von Michelin übereinstimmen oder Michelin diesen schriftlich zugestimmt hat.

3.3. Umfang des Auftrags

Die auszuführende Leistung wird nach Art und Umfang durch den Vertrag bestimmt.

3.4. Änderungen und Ergänzungen

- 3.4.1. Änderungen oder Ergänzungen des Auftrags müssen schriftlich vereinbart werden. Ausnahmsweise mündlich vereinbarte Vertragsergänzungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Auch das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich wirksam abgeändert oder aufgehoben werden.

- 3.4.2. Leistungen oder Lieferungen, die der Auftragnehmer ohne Auftrag oder unter Abweichung vom Auftrag ausführt, werden nicht vergütet. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen von Michelin diese Lieferungen auf seine Kosten zurückzunehmen bzw. die Leistungen dem Auftrag entsprechend abzuändern.

4. VERGÜTUNG

4.1. Leistungsumfang

- 4.1.1. Alle Einheitspreise (EP) verstehen sich für die komplette Leistung einschließlich Lieferung der Werkstoffe und sämtlicher Nebenleistungen, die zur sach- und fachgerechten Durchführung erforderlich sind.

In der Kalkulation sind sämtliche preisbeeinflussenden Umstände (soweit nicht besonders aufgeführt) zu erfassen. Unter anderem sind ggf. Kosten einzukalkulieren für:

- Medien wie Kraftstrom/ Schwachstrom;
- Bauwasser;
- Treibstoff
- Arbeits- und Schutzgerüste;
- Versicherungen;
- Entfernung- und Erschwerniszulagen;
- Transport bis zur Verwendungsstelle;
- Baustelleneinrichtung, Lagerstellen, Arbeitsplätze, Unterkunftsbaracken, Geräte etc.;
- Das Aussparen und Schließen von Leitungsschlitzern, Wand- und Deckenaussparungen;
- Benutzung von Gehwegen, öffentlichen Zufahrten bzw. von Nachbargrundstücken.

Weicht die ausgeführte Menge der unter einem Einheitspreis erfassten Leistung oder Teilleistung um mehr als +/- 10% von dem im Vertrag vorgesehenen Umfang ab, werden auf Verlangen die Einheitspreise für die tatsächliche Lieferung erhöht bzw. reduziert. Innerhalb dieser Toleranz bleiben die vereinbarten Einheitspreise unberührt.

- 4.1.2. Bei Vereinbarung eines Pauschalpreises ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Leistungsumfang und die Ausführung unter der Berücksichtigung der im LV aufgeführten Vorschriften und Bedingungen eigenverantwortlich zu überprüfen. Nachforderungen können nicht gestellt werden.

Bei Vereinbarung eines Pauschalpreises wird ein Aufmaß nicht vorgenommen.

Bei Pauschalverträgen dienen die im LV angegebenen Einheitspreise lediglich zur Feststellung und Kontrolle des Baufortschrittes. Der Pauschalpreis bleibt unverändert, es sei denn, dass in Nachtragsverträgen Zusätze oder Streichungen schriftlich vereinbart werden; die Mehr- oder Minderleistungen werden auf der Grundlage der Einheitspreise des LV abgerechnet. Gegebenenfalls sind vor Beginn der Durchführung der Arbeiten Einheitspreise festzulegen.

- 4.1.3. Für erkennbare notwendige Zusatzleistungen ist rechtzeitig vor Ausführungsbeginn ein schriftliches Nachtragsangebot seitens des Auftragnehmers vorzulegen. Nachtragsangebote müssen auf der Basis des LV und der Einheitspreise ermittelt werden. Wird eine Einigung über die Nachtragsforderung vor Leistungsbeginn nicht erzielt, so erwächst dem Auftragnehmer hieraus kein Recht, die Leistung ganz oder teilweise zu verweigern oder die Arbeiten einzustellen.

4.2. Preise

- 4.2.1. Die EP- bzw. Pauschalpreise sind einschließlich Werkstoffe und Lohn Festpreise bis zur Beendigung der vertraglichen Leistungen.

Kalkulationsfehler berechtigen nicht zur Nachforderung.

- 4.2.2. Gleitklauseln bezüglich Lohnpreiserhöhungen sind nur gültig, wenn sie im Bauvertrag vereinbart sind. In diesem Fall sind die Lohnerhöhungen binnen einer Woche, nachdem der Auftragnehmer davon Kenntnis erlangte, schriftlich anzuzeigen; später bei Michelin eingehende Ansprüche werden nicht anerkannt.

5. AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN

- 5.1. Ausführungsunterlagen sind, ehe mit den Arbeiten begonnen wird, in Papierform und in digitaler Ausfertigung Michelin zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung bedeutet keine Haftungsübernahme für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Unterlagen.

Für die Ausführung der Berechnungen und Zeichnungen sind die DIN-Normen maßgebend.

- 5.2. Alle von Michelin zur Verfügung gestellten Unterlagen, darunter fallen schriftliche Unterlagen, Dateien und sonstiges Material und die darin enthaltenen Angaben sind vom Auftragnehmer auf ihre Richtigkeit, Vollständigkeit und Übereinstimmung hinsichtlich der auszuführenden Leistungen und den geltenden Vorschriften eigenverantwortlich zu prüfen. Eventuelle Einwände sind mit Abgabe des Angebotes bzw. vor Ausführungsbeginn dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen.

Zeichnungen und Berechnungen, die für die ausgeschriebene Leistung erforderlich sind (Montagepläne, Positionspläne, Werkpläne, Berechnungen etc.) werden nicht vergütet. Sollte der Auftragnehmer auf besondere Anforderung des Auftraggebers zusätzliche zeichnerische Unterlagen oder Berechnungen erstellen, müssen diese Unterlagen prüffähig sein. Diese Leistungen werden gesondert vergütet.

- 5.3. Die von dem Auftraggeber im Rahmen des Auftrags physisch oder elektronisch übergebenen Zeichnungen, Pläne, Modelle, Schablonen, Berechnungen, Texte, Logos (Wort- und Bildzeichen), Bilder, Graphiken, Videos, Musik, Geräusche, Animationen und andere Materialien unterliegen dem Urheberrecht und anderen Gesetzen zum Schutz des geistigen Eigentums und sind jeweils als Ganzes sowie in Teilen urheberrechtlich/markenrechtlich geschützt. Michelin bzw. verbundene Unternehmen behalten sich alle Rechte daran vor. Sofern für die Leistungserbringung relevant, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die geltenden Richtlinien zur richtigen Verwendung der Marken der Michelin Gruppe, die dem Auftragnehmer bekannt sind oder von Michelin auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden, ordnungsgemäß anzuwenden.

- 5.4.** Alle zur Ausführung eines Auftrags überlassenen oben genannten Materialien und sonstigen Unterlagen bleiben im Eigentum von Michelin und dürfen nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet werden. Der Auftragnehmer darf die genannten Materialien und sonstigen Unterlagen weder weiterverwerten, noch vervielfältigen, noch dritten Personen zugänglich machen. Nach Durchführung des Auftrags oder nach Aufforderung von Michelin sind alle genannten Materialien und sonstigen Unterlagen kostenlos an Michelin zurückzusenden oder nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Michelin durch den Auftragnehmer zu vernichten.

Im Falle des Verlusts ist Michelin unverzüglich zu verständigen.
Gleiches gilt für die Unterlagen, die der Auftragnehmer zur Auftragsdurchführung erstellt.

Insbesondere sind nach Auftragsausführung Michelin Betriebsanleitungen, vertragsbezogene Kalkulationsunterlagen, pausfähige Detailpläne und Ausführungszeichnungen, Bedienungs- und Wartungsanleitungen, Garantie- und Zulassungsurkunden, Ersatzteilverzeichnisse sowie Messergebnisse, CE-Zertifikate, Konformitätsbescheinigungen und Versuchsberichte unverzüglich kostenlos zu übergeben.

Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch Michelin - spätestens mit Beendigung des Auftrags - hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Daten, erstellten Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, Michelin auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschlussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.

6. AUSFÜHRUNG

- 6.1.** Der Auftragnehmer erfüllt seine vertraglich übernommenen Verpflichtungen in eigener Verantwortung sachgemäß und sorgfältig nach den anerkannten Regeln und dem neuesten Stand der Technik, nach den auf die Geschäftsbeziehung mit dem Michelin anwendbaren Gesetze und Regelungen, nach den Vorschriften der Aufsichtsbehörden, der Berufsgenossenschaften, insbesondere auch hinsichtlich Arbeitssicherheit, Brand- und Umweltschutz.

- 6.2.** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, rechtzeitig vor Arbeitsbeginn die Angebotsunterlagen, Leistungsbeschreibungen und Pläne im Hinblick auf den von ihm zu erbringenden Leistungsumfang eigenverantwortlich zu prüfen. Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung sind vom Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten schriftlich geltend zu machen.

Der Auftragnehmer hat die Leistung selbst auszuführen. Die Übertragung des Auftrags oder von Teilleistungen an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Michelin zulässig. Ausgenommen hiervon sind die bereits im Angebot des Auftragnehmers als fremdbezogen kenntlich gemachten Teilleistungen.

Hierbei hat der Auftragnehmer auf Verlangen folgende Angaben zu machen:

- Name und Anschrift des vorgesehenen Subunternehmens;
- Beschreibung der (Teil)Leistung, die an ein Subunternehmen vergeben werden soll.

- 6.3.** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber Michelin auch dem Subunternehmer schriftlich aufzuerlegen. Der Auftragnehmer gewährleistet den Nachweis und die Überprüfung durch Stichproben darüber, dass der Subunternehmer seinen Verpflichtungen nachkommt.

Der Auftragnehmer tritt alle etwaig zukünftig entstehenden Erfüllungs-, Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den von ihm beauftragten Subunternehmer für den Fall des Eintritts einer Insolvenz des Auftragnehmers an Michelin ab.

- 6.4.** Die Maße sind an Ort und Stelle aufzunehmen bzw. zu überprüfen. Eventuelle Bedenken bezüglich der vorgesehenen Ausführung muss der Unternehmer vor Beginn der Arbeiten schriftlich anzeigen.
Zu spät angezeigte Bedenken, die den Ablauf der Arbeiten bzw. die Einhaltung der Termine beeinflussen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers. In diesem Fall hat der Auftragnehmer die entstehenden Kosten und andere Nachteile selbst zu tragen.

- 6.5.** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, keine Michelin Mitarbeiter innerhalb seines Geschäftsbetriebs zu beschäftigen.
- 6.6.** Der Auftragnehmer übt allein das Weisungsrecht und die Aufsicht über die von ihm eingesetzten Mitarbeiter aus. Eine Integration des Personals des Auftragnehmers in die Michelin Organisation darf nicht erfolgen.
Die mit der Wahrung des Werk-/Standortschutzes bei Michelin Beauftragten (insbesondere Werk-/Standortleitung, Personalleitung und Mitarbeiter des Werksschutzes) haben gegenüber den Mitarbeitern des Auftragnehmers Weisungsbefugnis in Bezug auf die Einhaltung der Werkschutzvorschriften.
- 6.7.** Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung der einschlägigen Arbeitszeitschutzbestimmungen durch das von ihm eingesetzte Personal verantwortlich.
Der Auftragnehmer wird die ihm übertragenen Arbeiten nur durch geeignete Fachkräfte ausführen lassen und diese während der Arbeit beaufsichtigen. Beanstandungen und Folgen aus einer Verletzung dieser Verpflichtung gehen zu Lasten des Auftragnehmers (z.B. Nachbesserungen).
- 6.8.** Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass alle von ihm eingesetzten Mitarbeiter einschließlich der Drittkräfte über einen ggf. erforderlichen Aufenthaltstitel mit Arbeitserlaubnis verfügen. Der Auftragnehmer wird Michelin die erforderlichen Aufenthaltstitel mit Arbeitserlaubnis auf Wunsch in Kopie vorlegen bzw. die von ihr eingesetzten Drittunternehmen entsprechend verpflichten.

Der Auftragnehmer hat zudem sicherzustellen, dass alle von ihm eingesetzten Mitarbeiter einschließlich der Drittkräfte bei Ihrer Arbeitstätigkeit für Michelin einen Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorlegen.

Der Auftragnehmer hat diese Voraussetzungen vor dem Einsatz der entsprechenden Arbeitskräfte sicher zu stellen.

Michelin ist jederzeit berechtigt, sich durch stichprobenartige Kontrollen über die Identität und das Vorliegen der erforderlichen Aufenthaltstitel mit Arbeitserlaubnis sowie Ausweisdokumente der vom Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiter und Drittkräfte zu überzeugen.

Der Auftragnehmer ersetzt Michelin alle Schäden, die dadurch entstehen, dass er als Hauptunternehmer für die vom Auftragnehmer eingesetzten Kräfte wegen Fehlens eines ausreichenden Aufenthaltstitels mit Arbeitserlaubnis oder fehlenden Mitführens der Ausweisdokumente in Anspruch genommen wird.

Des Weiteren ist Michelin zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, für den Fall, dass der Auftragnehmer gegen die vorstehenden Regelungen verstößt.

- 6.9.** Der Auftragnehmer versichert und verpflichtet sich, die gesetzlichen Vorschriften nach dem Mindestlohngesetz strikt einzuhalten und von ihm zur Erfüllung aller Verpflichtungen aus dem jeweiligen Auftrag beschäftigten Mitarbeiter entsprechend den gesetzlichen, tariflichen, polizeilichen und berufsgenossenschaftlichen sowie sonstigen zwingenden Vorschriften zu beschäftigen. Insbesondere ist der Auftragnehmer verpflichtet, für die beschäftigten Arbeitnehmer ordnungsgemäß Sozialversicherungen abzuschließen und entsprechende Beiträge abzuführen.

7. AUSFÜHRUNGSFRISTEN

- 7.1.** Im Rahmen der Vertragsverhandlungen wird Michelin ein detaillierter Terminplan aufgestellt, der mit dem Auftragnehmer abgestimmt wird. Die darin enthaltenen Einzelfristen sind für den Auftragnehmer verbindlich und sind Vertragsbestandteil. Vorzeitige Lieferungen/ Leistungen oder Teillieferungen/-leistungen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch Michelin.
- 7.2.** Kann der Auftragnehmer die Termine nicht einhalten, so hat er dies Michelin unverzüglich nach Kenntnisnahme des Grundes schriftlich mitzuteilen. Über eventuelle Terminverschiebungen sind schriftliche Vereinbarungen zu treffen.
- 7.3.** Verzögert der Auftragnehmer die Ausführung und gerät er nach schriftlicher Aufforderung (auch per Fax und E-Mail) mehr als 12 Kalendertage in Verzug, behält sich Michelin das Recht vor,

nach erfolglosem Ablauf dieser Frist den Auftrag zu entziehen. Die Geltendmachung von Schadenersatz bleibt vorbehalten.

8. UNTERBRECHUNG DER AUSFÜHRUNG

Michelin ist berechtigt, in besonderen Fällen nach angemessener Vorankündigung bis zu 30 Arbeitstage die Bauausführung zu unterbrechen.

9. KÜNDIGUNG DURCH MICHELIN

9.1. Michelin kann in folgenden Fällen ohne Anspruch des Auftragnehmers auf Entschädigung den Vertrag in vollem Umfang kündigen:

1. Bei Terminverzug von mehr als 12 Kalendertagen und vorheriger schriftlicher Mahnung (s. Ziff. 7);
2. Beauftragung von Subunternehmen sowie Abtretung an oder Einlage des Vertrages in eine Gesellschaft ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Michelins, soweit diese Erlaubnis nicht nach Ziff. 6 entbehrlich ist;
3. Preisabsprachen mit an der Ausschreibung beteiligten Unternehmern;
4. Verstoß gegen Ziff. 25.

9.2. Kündigt Michelin den Vertrag ohne Verschulden des Auftragnehmers, so steht dem Auftragnehmer eine Entschädigung in Höhe von 5 % des Wertes der nicht ausgeführten Leistungen zu. Dieser Abfindungsbetrag deckt alle seine Unkosten sowie den entgangenen Gewinn.

Es werden ihm ebenfalls vergütet – und zwar zum Selbstkostenpreis – die Leistungen und Lieferungen, sofern die entsprechenden Lieferverträge nicht mehr gekündigt werden können und unter der Bedingung, dass die Baustoffe und (Teil-)Leistungen, die bezahlt sind, kostenlos und unbeschädigt Michelin zur Verfügung gestellt werden.

10. HAFTUNG UND VERSICHERUNG DES AUFTRAGNEHMERS

10.1. Der Auftragnehmer trifft alle notwendigen Vorkehrungen und Sicherheitsmaßnahmen, um Personen-, Sach- und Vermögensschäden zu vermeiden.

10.2. Der Auftragnehmer haftet für alle von ihm und seinen Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen.

10.3. Der Auftragnehmer stellt Michelin von jeglicher Haftung und Inanspruchnahme für Schäden und Ereignisse frei, die im Zusammenhang mit der Vertragsausführung durch den Auftragnehmer zurechenbar entstanden sind. Im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte für oben genannte Schäden und Ereignisse stellt der Auftragnehmer Michelin schadlos.

Soweit Michelin von Dritten in Anspruch genommen wird, gelten etwaige vereinbarte Haftungsbeschränkungen nicht.

Diese Freistellungsverpflichtung gilt auch für Ansprüche wegen Schäden, die bei der Ausführung der Arbeiten an öffentlichen oder privaten Einrichtungen (z. B. Versorgungsleitungen etc.) entstehen.

10.4. Soweit Versicherungsmöglichkeiten gegeben sind, hat der Auftragnehmer für sich und seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen eine ausreichende Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden bei einer als zahlungsfähig geltenden Versicherungsgesellschaft abzuschließen. Der Auftragnehmer hat die Versicherung über die Dauer der vertraglichen Beziehungen aufrechtzuerhalten. Auf Verlangen ist Michelin der Nachweis über die Versicherung zu erbringen. Durch den Abschluss und Nachweis der Haftpflichtversicherung wird jedoch der Umfang der vertraglichen oder auch der gesetzlichen Haftung nicht eingeschränkt.

11. GEFahrTRAGUNG

11.1. Bis zur Abnahme trägt der Auftragnehmer für die ausgeführten Leistungen sämtliche Gefahren.

11.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bis zur Abnahme der Leistung das Bauwerk gegen Feuer, Leitungswasser, Sturm, Hochwasser und zufälligen Untergang sowie gegen Diebstahl von

Gebäudeteilen etc. zu versichern. Die im Schadensfall ausgezahlte Versicherungssumme steht Michelin bis zur Höhe seiner Vergütungspflicht gegenüber dem Auftragnehmer zu.

- 11.3.** Für den Fall, dass Michelin eine Bauleistungsversicherung abschließt, wird 0,3 % des Rechnungsbetrages der vom Auftragnehmer vorgelegten Schlussrechnung einbehalten.

12. VERTRAGSSTRAFE

Nachdem Michelin den Auftragnehmer durch schriftliche Mitteilung in Verzug gesetzt hat, wird dem Auftragnehmer nach Ablauf von mehr als 5 Kalendertagen seit Eintritt des Verzugs für jeden weiteren Werktag Verzug eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,25 %/Werktag des Auftragswertes des jeweilig betreffenden Bauabschnitts bis zu einem max. Wert von 5 % des Auftragswertes des jeweiligen Bauabschnittes berechnet.

Dies gilt auch für die vereinbarten Fristen für Teilleistungen für z. B. Montagepläne, Berechnungsunterlagen sowie einzelne Bauteile.

Eine Vertragsstrafe ist mit Verzug des Auftragnehmers fällig.

13. ABNAHME

- 13.1.** Für alle Bauteile hat eine förmliche Abnahme zu erfolgen, die spätestens nach zwölf (12) Kalendertagen ab Fertigstellung Michelin schriftlich anzuzeigen ist.

Die Abnahme kann wegen wesentlicher Mängel verweigert werden. Das gilt auch bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der Unterlagen gem. Ziff. 5.2.

Von Michelin wird ein Abnahmeprotokoll erstellt, in dem alle Mängel festgestellt werden und das von beiden Vertragsparteien unterzeichnet wird.

- 13.2.** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, innerhalb von zwei (2) Wochen die Mängelbeseitigung durchzuführen, es sei denn, dass in dem Abnahmeprotokoll etwas anderes vereinbart ist. Kommt der Auftragnehmer dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Nachfrist nicht nach, so hat Michelin ohne weitere Aufforderung das Recht, die Behebung der Mängel auf Kosten des Auftragnehmers durch ein anderes Unternehmen durchführen zu lassen.
- 13.3.** Eine Abnahme von Anlagen und Installationen erfolgt erst nach Durchführung eines zufriedenstellenden Probelaufes durch Michelin und nach Erreichen der geforderten Leistungsmerkmale.
- 13.4.** Aktivitäten wie insbesondere die Inbetriebnahme, Zwischenprüfungen bzw. Teilnutzung von Bauteilen bzw. Anlagen gelten nicht als Annahme bzw. Abnahme.

14. MÄNGELANSPRÜCHE

- 14.1.** Die Verjährung von Mängelansprüchen beginnt nach erfolgter mangelfreier Abnahme bzw. bei mangelhaften Leistungen nach Abnahme der Mängelbeseitigung.

Die Mängelansprüche richten sich nach VOB, Teil B, jedoch mit einer Verjährungsfrist von fünf (5) Jahren, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist. Für Dachdichtungsarbeiten und verdeckte Mängel unabhängig der Verschuldensform beträgt die Verjährungsfrist zehn (10) Jahre.

- 14.2.** Sollten sich während der Verjährungsfrist von Mängelansprüchen Schäden ergeben, so beginnt für die Reparaturleistung die Verjährungsfrist am Tage der wiederholten Abnahme. Gutachterkosten zwecks Feststellung von Mängeln gehen zu Lasten des unterlegenen Teils. Einen Vorschuss hat der Auftragnehmer an den Gutachter zu leisten. Der Gutachter ist vom Auftragnehmer im Einvernehmen mit Michelin zu bestellen. Kommt es zu keiner Einigung, entscheidet die örtlich zuständige Industrie- und Handelskammer über die Person des Gutachters.
- 14.3.** Der Auftragnehmer trägt die Beweislast dafür, dass Mängel nicht unter die Mängelansprüche fallen, ihn insbesondere kein Verschulden hinsichtlich des Mangels oder ansonsten kein Verschulden trifft.

15. ABRECHNUNG

- 15.1. Sofern nicht ausdrücklich ein externes Unternehmen mit der Bauleitung beauftragt wurde, sind sämtliche Rechnungen an die im Auftrag genannte Rechnungsadresse zu senden. Sollte in der Bestellung keine Rechnungsadresse angegeben sein, so erhält der Auftragnehmer sie umgehend auf Nachfrage bei seinem Ansprechpartner bei Michelin.
- 15.2. Vor Rechnungsstellung ist durch den Auftragnehmer ein Prüfaxemplar der Rechnung vorab an den Ansprechpartner bei Michelin zu übersenden. Das Prüfaxemplar ist nach Freigabe durch den Michelin Ansprechpartner der Rechnung beizufügen. Eine weitere Ausfertigung des freigegebenen Prüfaxemplars verbleibt beim Ansprechpartner von Michelin.
- 15.3. Rechnungen sind übersichtlich, prüfbar und in zweifacher Ausfertigung aufzustellen. Auf der Rechnung sind deutlich die Bestellnummer sowie der Name des Einkäufers sowie seine Personalnummer anzugeben. Mit der Schlussrechnung sind alle mit zum Vertrag gehörenden Unterlagen einzureichen, wie z. B. Bestandspläne, Massenaufstellungen, Betriebsanleitungen, evtl. Ersatzteillisten etc.
- 15.4. Das für die Abrechnung erforderliche Aufmaß ist gemeinsam mit dem Bevollmächtigten von Michelin gemäß dem Baufortschritt durchzuführen. Für Leistungen, die bei Weiterführung der Arbeiten nur schwer feststellbar sind, hat der Auftragnehmer rechtzeitig die gemeinsame Feststellung zu beantragen. Das Aufmaß erfolgt auf der Grundlage der Aufmaßbestimmungen der VOB Teil C.
- 15.5. Auf der Schlussrechnung sind bereits geleistete Abschlagszahlungen in fortlaufender Nummerierung mit aufzuführen. Die Mehrwertsteuer ist in der Schlussrechnung und bei Abschlagszahlungen gesondert auszuweisen.
- 15.6. Rechnungen, die den hier genannten Zahlungsbedingungen, den Formerfordernissen bzw. den umsatzsteuerlichen Anforderungen nicht entsprechen, werden nicht anerkannt.
- 15.7. Im Falle einer Überzahlung ist dem Auftragnehmer der Einwand des § 818 Abs. 3 BGB verwehrt.

16. STUNDENLOHNARBEITEN

- 16.1. Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie im Voraus von Michelin schriftlich angeordnet werden.
Dies gilt nicht, wenn sich der Auftragnehmer für verpflichtet hält, wegen Gefahr im Verzug eine Sicherheitsmaßnahme zu ergreifen. In diesem Fall ist er jedoch verpflichtet, innerhalb von 2 Tagen den Stundennachweis Michelin zur Unterzeichnung vorzulegen. Nachträglich eingereichte oder nicht unterzeichnete „Stundenzettel“ werden nicht anerkannt.
- 16.2. Ein von beiden Parteien unterzeichneter „Stundenzettel“ ist lediglich das Indiz dafür, dass diese Stunden geleistet wurden.

17. ZAHLUNG

- 17.1. Leistungsaufstellung und Abschlagszahlungen sind an die örtliche Bauleitung zu richten, es sei denn, dass einzelvertraglich etwas anderes bestimmt ist.
- 17.2. Die Zahlung der Schlussrechnung erfolgt nach ordnungsgemäßer Rechnungsstellung (siehe Ziff. 15), mängelfreier Abnahme und Prüfung der Schlussrechnung, sofern der Auftragnehmer zusammen mit der Schlussrechnung Michelin eine selbstschuldnerische Bürgschaft gemäß § 17 VOB/B in Höhe von 5 % der gesamten Schlussrechnungssumme für die Dauer etwaiger Mängelansprüche als Sicherheit übergibt. Andernfalls werden für die Dauer etwaiger Mängelansprüche 5 % der Schlussrechnungssumme von Michelin als Sicherheit einbehalten. Eine einzelvertraglich vereinbarte Abweichung hiervon bleibt unberührt.
- 17.3. Der Auftragnehmer erstellt und übermittelt Michelin auf Verlangen elektronische Originalrechnungen und -gutschriften (im Folgenden „e-Rechnungen“), die den gesetzlichen Anforderungen an e-Rechnungen, insbesondere EU-Rechnungsrichtlinie 2010/45/EU und des Umsatzsteuergesetzes entsprechen. Die e-Rechnungen sind als .pdf zu erstellen und an einen von uns beauftragten Dienstleister zu senden. Michelin teilt dem Auftragnehmer die Adresse

des Dienstleisters und den Archivierungsstandort mit. Der Auftragnehmer teilt Michelin unverzüglich Änderungen mit.

Die Prüfung und Zahlung der Schlussrechnung erfolgt nach 30 Tagen nach Zugang der Schlussrechnung, soweit keine individuelle Vereinbarung über max. 60 Tage aufgrund ihrer Komplexität getroffen wurde. Bei Großaufträgen behält sich der Michelin eine Aufteilung nach Bauteilen vor.

- 17.4.** Abschlagsrechnungen werden für die jeweils nachgewiesenen vertragsmäßigen Leistungen nach Baufortschritt in Höhe von 90 % anerkannt. Abschlagsrechnungen sind in der Reihenfolge ihrer Ausstellungsdaten zu nummerieren. Abschlagszahlungen werden innerhalb von 30 Tagen oder gemäß einzelvertraglicher Vereinbarung bis max. 60 Tagen ab Eingang der Abschlagsrechnungen bei Michelin angewiesen.

Michelin behält sich vor, die sofort fällige Vertragsstrafe nach Ziff. 12 mit der jeweiligen Abschlagszahlung aufzurechnen.

Forderungsabtretungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung von Michelin zulässig. Der Auftragnehmer kann nur aufgrund durch Michelin anerkannten oder rechtskräftigen Gegenansprüchen Leistungen zurückhalten oder Aufrechnung erklären. Abzüge, wie insbesondere Gutschriften, die nicht ausdrücklich vereinbart sind, werden nicht anerkannt.

18. ZOLLBESTIMMUNGEN

Der Auftragnehmer unterstützt bei den Verzollungsformalitäten und stellt Michelin insbesondere die erforderlichen Dokumente, wie z.B. Rechnung, Präferenznachweise, rechtzeitig zur Verfügung.

19. LIEFERANTENERKLÄRUNG / SICHERHEITSERKLÄRUNG

Der Auftragnehmer ist zur Abgabe einer Lieferantenerklärung bzw. eines Ursprungsnachweises entsprechend der zollrechtlichen Bestimmungen verpflichtet.

Wird eine Langzeit-Lieferantenerklärung abgegeben, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, Michelin jede Änderung der Eigenschaften der Waren, die im Hinblick auf die Präferenzursprungsregeln von Relevanz sind, unverzüglich und ohne vorherige Aufforderung mitzuteilen.

Der Auftragnehmer haftet für sämtliche Schäden, die sich aus der inhaltlichen Unrichtigkeit, der nicht ordnungsgemäßen Form oder der vom Auftragnehmer verschuldeten nicht rechtzeitigen Abgabe der Erklärungen ergeben.

Der Auftragnehmer bestätigt, dass er den Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (ZWB/AEO) mit dem Zertifikat AEO S oder AEO F besitzt, beantragt hat oder beantragen wird.

Auftragnehmer, die oben genannte Voraussetzungen derzeit nicht erfüllen, verpflichten sich nachstehende Vorgaben im Sinne der AEO zu erfüllen:

- a. dass Waren, die im Auftrag für Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO) produziert, gelagert, befördert, an diese geliefert oder von diesen übernommen werden,
 - an sicheren Betriebsstätten und an sicheren Umschlagsorten produziert, gelagert, be- oder verarbeitet und verladen werden
 - während der Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung und Beförderung vor unbefugten Zugriffen geschützt sind
- b. dass für Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung, Beförderung und Übernahme derartiger Waren nur zuverlässiges Personal eingesetzt wird
- c. dass Geschäftspartner, die im Auftrag des Auftragnehmers handeln, davon unterrichtet sind, dass sie ebenfalls Maßnahmen treffen müssen, um die oben genannte Lieferkette zu sichern.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Michelin jede Änderung, die im Hinblick auf die Sicherheitsanforderungen nach Maßgabe der AEO von Relevanz sind, unverzüglich und ohne vorherige Aufforderung mitzuteilen.

Der Auftragnehmer haftet für sämtliche vorhersehbaren, vertragstypischen Schäden, die sich aus der Nichteinhaltung der Vorgaben im Sinne der AEO ergeben, stellt Michelin im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte schadlos und ersetzt Michelin die sich aus dem Sachverhalt ergebenden Bußgelder und sonstige Kosten auf erste Anforderung.

20. BAULEITUNG

20.1. In den Fällen, in denen die verantwortliche Bauleitung im Sinne der Landesbauordnung unter Einschluss zivilrechtlicher und strafrechtlicher Verantwortlichkeit weder durch einen Michelin Beauftragten noch durch ihn selbst besetzt wird, hat der Auftragnehmer diese Funktion voll zu übernehmen.

Diese Funktion umfasst die Koordinierung, Überwachung und Einhaltung aller Unfallverhütungs-, Sicherheits-, Behörden- und DIN-Vorschriften sowie der Betriebssicherheitsverordnung, der Auflagen der Berufsgenossenschaften und der innerbetrieblichen Sicherheitsanweisungen.

20.2. Die Auftragnehmer der übrigen Gewerke werden einen verantwortlichen Fachbauleiter bestimmen.

Bauleitung und Fachbauleitung werden von Michelin vor Ausführungsbeginn namentlich schriftlich benannt. Jeder Wechsel des Bauleiters bedarf der Zustimmung von Michelin und ist Michelin unverzüglich anzuzeigen. Michelin übernimmt die Meldung des Bauleiters an die Baubehörde.

20.3. Der Bauleiter verpflichtet sich, die Baustelle ganztätig zu besetzen und ein Bautagebuch zu führen, das wöchentlich in Form von Berichten Michelin vorzulegen ist.

20.4. Der Bauleiter muss in der Lage sein, sowohl mit seinen Mitarbeitern als auch mit dem lokalen Managementteam von Michelin zu kommunizieren. Der Bauleiter muss Deutsch und die Michelin Konzernsprachen Englisch oder Französisch sprechen. Die Projektsprache ist Deutsch.

21. MUSTER / BAUSTOFFE

21.1. Auf Verlangen sind Muster unentgeltlich vorzulegen, bei denen es sich in jedem Fall um gütegesicherte Baustoffe handeln muss.

21.2. Der Auftragnehmer darf nur Baustoffe und Verfahren verwenden, die dem Stand der Technik entsprechen.

21.3. Die entsprechenden Zulassungen sind Michelin auf Anforderung kostenlos zu überlassen. Kommt der Auftragnehmer dieser Forderung nicht nach, kann sich Michelin diese Unterlagen auf Kosten des Auftragnehmers besorgen.

21.4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich keine Produkte, Materialien oder Ausrüstungsgegenstände zu verwenden, die eine oder mehrere der unten aufgelisteten Substanzen enthalten, weder in Reinform noch in Kombination mit anderen Produkten:

- Asbest (weder Chrysotilasbest noch Amphibolasbest (Anthophyllit, Amosit, Aktinolith, Tremolit und Krokydolith) und / oder als kanzerogen zu bewertende künstliche Mineralfasern;
- Feuerfeste Keramikfasern (Wärmeisolierung, Brandschutz, ...) außer sie sind technisch notwendig, z.B. bei andauernden Temperaturen über 1000°C;
- Blei: insbesondere Bleichromat, Bleisulfat, Bleiweiß, usw. ... (zum Beispiel in Farben);
- Pech und Teer;
- Trichlorethylen (Entfetter);
- Benzol.

21.5. Die Anlieferung von Baumaterialien hat nach vorheriger Abstimmung mit der örtlichen Bauleitung zu erfolgen.

Das Abladen und die Lagerung von Baumaterialien oder Geräten erfolgt durch den Auftragnehmer auf dessen Gefahr. Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Übrigen, Michelin von allen Schäden freizustellen, die Michelin durch die Verrichtung o. g. Arbeiten entstehen.

22. BAUSTELLENEINRICHTUNG

Der Baustelleneinrichtungsplan ist vor Arbeitsbeginn mit dem Bevollmächtigten von Michelin abzustimmen.

Ein eigenes Bauschild kann nur nach vorheriger Zustimmung von Michelin angebracht werden.

Der Auftragnehmer hat sich an den Kosten eines von Michelin entworfenen gemeinsamen Bauschildes angemessen zu beteiligen.

23. BAUSTELLENREINIGUNG

Die Baustelle ist stets in einem sauberen und aufgeräumten Zustand zu halten.

Bei Nichteinhaltung dieser Auflage trotz vorheriger Mahnung erfolgt die Reinigung der Baustelle zu Lasten des Auftragnehmers.

24. BENUTZUNG VON WERKZEUGEN

- 24.1.** Die Benutzung von Werkzeugen und Einrichtungen von Michelin wie z.B. von Staplern, Schweißgeräten, Hebezeugen etc. (im Folgenden „Leihsache“) durch den Auftragnehmer als Entleiher im Rahmen der Erfüllung seiner gegenüber Michelin als Verleiher bestehenden Verpflichtungen, bedarf der ausdrücklichen Einwilligung von Michelin. Die Leihsache darf nur auf dem Werksgelände/ am Standort eingesetzt werden. Der Auftragnehmer hat Michelin darüber zu informieren, wo er die Leihsache einsetzt und wo er die Leihsache aufbewahrt. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, die Leihsache unter zu vermieten.
- 24.2.** Der Verleihzeitraum beginnt mit Übergabe der Leihsache an den Auftragnehmer und endet mit Rückgabe an Michelin. Erhalt und Rückgabe sind entsprechend zu dokumentieren. Der Zustand der Leihsache zum Zeitpunkt der Übergabe ist festzuhalten. Michelin kann jederzeit Rückgabe der Leihsache verlangen. Nach Ablauf der Leihdauer ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Leihsache unverzüglich zurückzugeben. Während der Leihdauer stellt der Auftragnehmer eine pflegliche Behandlung sicher und trägt das Risiko, dass die Leihsache abhandenkommt.
- 24.3.** Der Auftragnehmer hat die Leihsache unmittelbar nach Empfang auf ihre Funktionsfähigkeit, Vollständigkeit und Geeignetheit für die vorgesehenen Tätigkeiten zu prüfen. Stellt der Auftragnehmer fest, dass sich die Leihsache nicht (mehr) für die vorgesehene, ordnungsgemäße Verwendung eignet, so ist eine Verwendung untersagt. Der Auftragnehmer hat bei der Benutzung der Leihsache alle geltenden Sicherheitsvorschriften und Sicherheitsanweisungen zu beachten und trägt Sorge dafür, dass die von ihm beauftragten Personen bei Nutzung der Leihsache diesen Verpflichtungen ebenfalls nachkommen. Auf Verlangen hat der Auftragnehmer Michelin nachzuweisen, dass er die Sicherheitsbelehrung vorgenommen hat. Sofern für den Betrieb der Leihsache besondere Lizenzen oder Erlaubnisse erforderlich sind, hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass diese vorhanden und gültig sind.
- 24.4.** Für durch Unfälle verursachte und sonstige – auch mittelbare – Schäden, die durch die Benutzung entstehen, entfällt jegliche Haftung von Michelin und Erfüllungsgehilfen, soweit weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegen und die Schäden nicht auf der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten beruhen. Für Schäden, die auf grober Fahrlässigkeit seitens Michelin und Erfüllungsgehilfen beruhen, ist die Haftung auf den vorhersehbaren und typischerweise entstehenden Schaden begrenzt. Eine Haftung von Michelin bei nicht sachgemäßer Benutzung der Werkzeuge durch den Auftragnehmer ist ausgeschlossen.

25. ANTI-KORRUPTION

- 25.1.** Der Auftragnehmer erklärt im Rahmen der Lieferbeziehung jeglicher Form von Bestechung und Korruption entgegenzuwirken und die dahingehenden gesetzlichen Bestimmungen sowie die GRUNDSÄTZE IM EINKAUF BEI MICHELIN einzuhalten.
- 25.2.** Der Auftragnehmer verpflichtet sich und bestätigt insbesondere Folgendes zu unterlassen:
- a) Michelin Mitarbeitern, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige unangemessene finanzielle oder andere Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht zu stellen, anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren,
 - b) strafbare Handlungen zu begehen oder Beihilfe zu leisten, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 StGB (Bestechung) oder § 23 GeschGehG (Verletzung von Geschäftsgeheimnissen) fallen.

Die oben genannten Verpflichtungen gelten auch für alle Tochtergesellschaften, Mitarbeiter, Direktoren, Arbeitnehmer oder Amtsträger des Auftragnehmers sowie für alle im Rahmen der Vertragsbeziehung beteiligten Dritten.

- 25.3.** Bei einem Verstoß gegen die in Ziffer 25.2. genannten Verpflichtungen ist Michelin unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen und sämtliche Verhandlungen abubrechen.
- 25.4.** Alle Schäden, die Michelin aus einem Verstoß gegen die in Ziffer 25.2. genannten Verpflichtungen entstehen und vom Auftragnehmer zu vertreten sind, hat der Auftragnehmer Michelin zu ersetzen.

26. GEHEIMHALTUNG

- 26.1.** Der Auftragnehmer verpflichtet sich in seinem und im Namen seiner Mitarbeiter zur strengen Geheimhaltung bezüglich aller Michelin-internen Informationen, die übermittelt, erworben oder im Zuge der Erfüllung des Vertrags, der Anlagen, Örtlichkeiten, Produktionsverfahren und des „Know Hows“ von Michelin oder durch Kontakte mit Mitarbeitern von Michelin bekannt werden. Dies gilt insbesondere auch für Zeichnungen, Konstruktionsunterlagen, interne Daten etc.

Alle durch Michelin zugänglich gemachten geschäftlichen und technischen Informationen, insbesondere Kenntnis über Anlagen, Örtlichkeiten, Produktionsverfahren und das „Know How“ von Michelin sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im Betrieb des Auftragnehmers nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zwecke der Auftragsausführung notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Diese Verpflichtung bezieht sich nicht auf Informationen, die zum Zeitpunkt ihrer Mitteilung bereits allgemein zugänglich waren, die ohne direkte oder indirekte Mitwirkung des die Informationen erhaltenden Auftragnehmers allgemein zugänglich werden, die dem Auftragnehmer nachweislich, ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht, bereits bekannt waren oder die dem Auftragnehmer nachweislich, durch einen zur Bekanntmachung befugten Dritten, übermittelt wurden.

Die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind zur strengen Geheimhaltung zu verpflichten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Anweisungen von Michelin hinsichtlich der Vertraulichkeit und Geheimhaltung einzuhalten oder für deren Einhaltung Sorge zu tragen. Der Auftragnehmer wird auch evtl. Subunternehmen schriftlich dieselben Verschwiegenheitsverpflichtungen auferlegen.

Den Mitarbeitern des Auftragnehmers ist es untersagt, Einblick in Schriftstücke, Akten, technische Zeichnungen etc. zu nehmen, die nicht ausdrücklich zu seiner Einsichtnahme bestimmt wurden. Michelin steht das Recht zu, bei Zuwiderhandlungen den jeweiligen Mitarbeiter des Werkes/Standortes zu verweisen.

- 26.2.** Demgemäß ist die direkte oder indirekte Weitergabe jeglicher in Absatz 26.1 genannter Informationen an Dritte sowie jede Werbung oder Referenzangabe über den

Geschäftsabschluss verboten, es sei denn, dass Michelin hierzu vorher seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung gegeben hat.

Im Falle einer für Michelin bestehenden Geheimhaltungspflicht erstreckt sich diese nicht auf die Weitergabe von Informationen an die mit Michelin verbundenen Unternehmen.

- 26.3.** Die Pflicht zur strengen Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung des Auftrags zumindest für fünf Jahre weiter.

Ein Verstoß gegen die vorstehenden Verpflichtungen macht den Auftragnehmer schadenersatzpflichtig und kann für ihn strafrechtliche Folgen haben.

27. DATENSCHUTZ

Michelin erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten nach den Grundsätzen und auf Grundlage der DS-GVO sowie des BDSG. Personenbezogene Daten, die Michelin im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis zur Kenntnis gelangen, werden ausschließlich i.R.d. festgelegten Zwecke und zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses genutzt.

Der Auftragnehmer hat ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Widerspruch, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung sowie auf Übertragung der sie betreffenden personenbezogenen Daten. Wenn der Auftragnehmer von diesen Rechten Gebrauch macht und Informationen über die ihn betreffenden Daten erhalten möchte, kann er sich an folgende verantwortliche Stelle wenden, sofern das Geschäft mit der MRW getätigt wird: Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA, z. Hd. des Datenschutzbeauftragten, Michelinstraße 4, 76185 Karlsruhe, datenschutz@michelin.com. Sofern eine andere Michelin Gesellschaft Datenverantwortliche im Sinne der DS-GVO ist, so kontaktieren sie diese unter deren Geschäftsanschrift bzw. wenden Sie sich an datenschutz@michelin.com. Das Beschwerderecht kann beim Landesdatenschutzbeauftragten Baden-Württemberg geltend gemacht werden. Weitere Informationen sind unter: <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/> erhältlich.

Michelin übermittelt zum Zwecke der Vertragserfüllung personenbezogene Daten an seine Dienstleister und/oder an i.S.d. § 15 AktG verbundene Unternehmen. Ein Drittlandtransfer geschieht dabei ausschließlich auf Basis eines Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission; der Verwendung von Standardklauseln in den jeweiligen Dienstleisterverträgen; vorbehaltlich geeigneter Garantien (Artikel 46 DS-GVO) oder verbindlicher interner Datenschutzvorschriften (Artikel 47 DS-GVO); eines Ausnahmetatbestandes des Artikel 49 Abs. 1 Unterabsatz 2 DS-GVO (wenn die Voraussetzungen des Artikel 46 und 47 DS-GVO nicht vorliegen); einer Einzelgenehmigung einer Aufsichtsbehörde. Der Auftragnehmer kann Auskunft darüber verlangen und kann zu diesem Zwecke den Datenschutzbeauftragten der Gesellschaft kontaktieren.

Gleiche Voraussetzungen schafft der Auftragnehmer, soweit ein Drittlandtransfer stattfindet. Der Auftragnehmer teilt Michelin zu diesem Zwecke mit, auf welcher Basis eine Datenübermittlung stattfindet oder wenn sich im Laufe der Geschäftsbeziehung eine Änderung dazu ergibt.

Michelin oder Dritte betreffende personenbezogene Daten, die dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zur Kenntnis gelangen, dürfen nur zur Abwicklung des Auftrags, der damit zusammenhängenden Leistungen und nur auf Basis von Artikel 6 Abs. 1 DS-GVO (bzw. Artikel 9 DS-GVO) verarbeitet und genutzt werden. Die Daten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle zum Datenschutz und zur Datensicherheit erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind auf die Vertraulichkeit der Daten zu verpflichten, denn die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften verlangen, dass personenbezogene Daten so verarbeitet werden, dass die Rechte der durch die Verarbeitung betroffenen Personen auf Vertraulichkeit und Integrität ihrer Daten gewahrt werden. Es ist dem Auftragnehmer daher untersagt, die aus dem Auftrag erlangten personenbezogene Daten unbefugt oder unrechtmäßig zu verarbeiten oder absichtlich oder unabsichtlich die Sicherheit der Verarbeitung in einer Weise zu verletzen, die zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, zur unbefugten Offenlegung oder unbefugtem Zugang führt.

Umfasst der Auftrag auch die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, unterzeichnen der Auftragnehmer und Michelin eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung i.S.d. Artikels 28 DS-GVO. Legen Michelin und der Auftragnehmer und/ oder weitere Dritte als verantwortliche Stelle

gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung fest, so sind sie gemeinsam Verantwortliche i.S.d. Artikel 26 DS-GVO. Sie legen in einer Vereinbarung in transparenter Form fest, wer von ihnen welche Verpflichtung gemäß der DS-GVO erfüllt, insbesondere was die Wahrnehmung der Rechte der Betroffenen angeht und wer welchen Informationspflichten gemäß Artikel 13 und 14 DS-GVO nachkommt. Soweit der Auftragnehmer einer eigenverantwortlichen Tätigkeit nachkommt, trägt er entsprechend Sorge dafür, dass die Grundsätze der DS-GVO eingehalten werden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere die Dokumentationspflichten nach Artikel 24 Abs. 1 DS-GVO; ein Verarbeitungsverzeichnis zu führen; soweit erforderlich eine Datenschutz-Folgenabschätzung vorzunehmen sowie personenbezogene Daten zeitnah zu löschen, wenn deren Verarbeitung und Speicherung nicht mehr notwendig sind und im Rahmen gesetzlicher Vorschriften nicht mehr gespeichert werden müssen.

Der Auftragnehmer wird innerhalb von 24 Stunden dem Datenschutzbeauftragten von Michelin melden, wenn ein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen betreffend die eigene Organisation festgestellt wurde. Gleiches gilt, wenn Mitarbeiter von Michelin oder Dritte einen solchen Verstoß dem Auftragnehmer melden. Hierzu wird der Auftragnehmer unverzüglich Kontakt zum Datenschutzbeauftragten von Michelin aufnehmen, unter E-Mail: datenschutz@michelin.com oder Telefonnummer +49 (0)721-530-2370. Der Auftragnehmer wird dabei allen Anfragen und Forderungen des Datenschutzbeauftragten von Michelin nachkommen. Der Auftragnehmer meldet – soweit Anlass dazu besteht – den Verstoß bei der für ihn zuständigen Datenschutzbehörde innerhalb der gesetzlich geforderten Frist. Es gelten im Übrigen die Datenschutzhinweise der verantwortlichen Stelle: <https://www.michelin.de/informationen/datenschutz>.

28. SONSTIGES

- 28.1. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen als unwirksam oder undurchführbar erweisen, so steht dies ihrer Wirksamkeit im Übrigen nicht entgegen. Die Parteien verpflichten sich, eine Regelung zu treffen, die dem durch die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung von den Parteien Gewollten, soweit rechtlich möglich, am nächsten kommt. Das gleiche gilt, wenn und soweit sich in diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen eine Lücke herausstellen sollte.
- 28.2. Die mit dem Auftragnehmer in einem Einzelauftrag ggf. vereinbarten Abweichungen von diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen stellen kein Präjudiz für künftige Aufträge dar und führen zu keiner Änderung der Auslegung dieser Bedingungen.
- 28.3. Erfüllungsort der Leistungen ist das jeweilige Michelin Werk bzw. Standort, bei Zahlungen der Sitz von Michelin, es sei denn, dass einzelvertraglich etwas anderes vereinbart wurde.
- 28.4. Der Gerichtsstand ist für beide Seiten Karlsruhe. Michelin behält sich jedoch vor, den Auftragnehmer an dem für den Erfüllungsort zuständigen Gericht zu verklagen. Vor Beschreitung des Rechtswegs haben die Vertragsparteien eine gütliche Einigung zu versuchen. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

ANHANG: Sicherheit

1. ALLGEMEINES

- 1.1 Vor Beginn der Auftragsausführung ist unter Beteiligung des Michelin-Bevollmächtigten und des Verantwortlichen des Auftragnehmers ggf. unter Beteiligung der örtlichen Sicherheitsabteilung (EP) von Michelin eine Begehung notwendig, bei der auf die besonderen Gefahren und Gefahrenpunkte und die über diesen Anhang hinausgehenden evtl. bestehenden für die vorzunehmenden Arbeiten einschlägigen innerbetrieblichen Sicherheitsanweisungen, z. B. das Merkblatt über Sicherheitsmaßnahmen bei feuergefährlichen Arbeiten, hinzuweisen ist.
- 1.2 Bei wichtigen Vorkommnissen aus dem Bereich des Arbeitsschutzes (z. B. Unfall), des Werk-/Standortschutzes (z. B. Diebstahl), des Brandschutzes (z. B. Entstehungsbrand) und des Umweltschutzes (z. B. Störung durch Leckage) hat der Auftragnehmer neben dem Beauftragten von Michelin grundsätzlich auch die Sicherheitsabteilung des Standortes umgehend zu verständigen. Außerdem hat er bei der umfassenden Aufklärung dieser Vorkommnisse mitzuwirken.
- 1.3 Der Auftragnehmer hat das bei der Auftragsausführung eingesetzte Personal und das der Lieferanten über die in diesem Anhang enthaltenen Bestimmungen und die evtl. darüber hinaus bestehenden innerbetrieblichen Sicherheitsanweisungen zu informieren. Er hat darauf zu achten, dass im Falle der Übertragung des Auftrags an Dritte diese ebenso verfahren.
- 1.4 Der in der Ziffer 1.3 genannte Personenkreis hat die in diesem Anhang enthaltenen Bestimmungen und die evtl. darüber hinaus bestehenden innerbetrieblichen Sicherheitsanweisungen einzuhalten. Den Anordnungen des Beauftragten von Michelin oder seiner Sicherheitsabteilung zur Wahrung oder Wiederherstellung der Sicherheit ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen Sicherheitsvorschriften, organisatorische Anweisungen des Beauftragten oder der Sicherheitsabteilung des Werks/ Standorts kann den Zuwiderhandelnden das Betreten des Werks/ Standorts verboten werden; Michelin behält sich in diesen Fällen darüber hinaus die Kündigung des Vertragsverhältnisses vor.
- 1.5 Der Auftragnehmer hat alle Personen von der Auftragsausführung auszuschließen, die den in diesem Anhang genannten Bestimmungen zuwiderhandeln bzw. deren Anwesenheit Michelin unter Sicherheitsaspekten für nicht tragbar hält.
- 1.6 Entsteht im Zusammenhang mit der Auftragsausführung eine Gefährdung der Sicherheit des Bauwerks, des Personals oder von Dritten, der Anlagen, Maschinen und sonstigen Einrichtungen, so sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen, wenn die Sicherheit nicht auf andere Weise gewährleistet werden kann.
- 1.7 Der Auftragnehmer hat bei der Auftragsausführung unbedingt darauf zu achten und entsprechende Vorkehrungen zu treffen, dass Verarbeitungsprodukte nicht beeinträchtigt werden, z. B. Rohgummi durch Staub, Draht durch Berührung.
- 1.8 Das Mitbringen von alkoholischen Getränken jeglicher Art und sonstigen berauschender Mittel auf das Werksgelände/ Standort sowie ihr Konsum sind verboten. Ebenso ist es den vom Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeitern wie Drittkräften untersagt, in berauschem Zustand die Arbeit aufzunehmen. Verstößen sie gegen dieses Alkohol- und Rauschmittelverbot, ist Michelin berechtigt und der Auftragnehmer verpflichtet, sie des Werksgeländes/ Standorts zu verweisen.

2. ZUTRITT

- 2.1 Der Auftragnehmer hat die für das Betreten, Verweilen und Verlassen des Werksgeländes/ Standorts jeweils geltenden Regelungen zu beachten, insbesondere die bei Michelin aktuellen und gültigen Regeln zur Umweltverpflichtung des jeweiligen Werks oder Standorts, die von Michelin auf Anfrage gerne zur Verfügung gestellt werden. Bei wiederholten Verstößen kann die Sicherheitsabteilung ein Werks-/Standortverbot aussprechen.
- 2.2 Vor Auftragsausführung erhält die Sicherheitsabteilung eine Mitteilung des Beauftragten von Michelin, aus der sich die Zutrittsberechtigung des Auftragnehmers ergibt. Der Auftragnehmer hat der Bauleitung und der Sicherheitsabteilung vor der Ausführung der Arbeiten eine Liste seiner Mitarbeiter sowie der Mitarbeiter von Subunternehmen zu übergeben,

damit beim Betreten des Werks/ Standorts die Zutrittsberechtigung geprüft werden kann. Die Firmen eventueller Lieferanten sind zu benennen. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

- 2.3 Alle ein- und ausfahrenden Fahrzeuge des Auftragnehmers oder von Dritten können von der Sicherheitsabteilung jederzeit kontrolliert werden. Gleiches gilt im konkreten Verdachtsfall für Personenkontrollen.
- 2.4 Fahrzeuge des Auftragnehmers oder von Dritten, die be- oder entladen werden, haben das Werksgelände nach Beendigung des Ladevorgangs zu verlassen. Lediglich Werkstattfahrzeuge, die zur Auftragsausführung benötigt werden, dürfen durchgehend auf dem Werksgelände verbleiben. Sie sind bei der Einfahrt an der Pforte anzuzeigen. Sie sind so abzustellen, dass der übrige Fußgänger- und Fahrzeugverkehr nicht beeinträchtigt wird; ggf. werden bestimmte Halteplätze von der Sicherheitsabteilung zugewiesen.
- 2.5 Auf dem Werksgelände gelten die Regeln des öffentlichen Straßenverkehrs. Besondere Verkehrsregeln und -zeichen, wie z.B. die am Werkstor angegebene Höchstgeschwindigkeit, sind zu beachten.
- 2.6 Dem Auftragnehmer obliegt die Verkehrssicherungspflicht. Hierzu hat er Warn-, Hinweis-, Gebots- und Verbotsschilder aufzustellen und vorzuhalten. Straßen- und Gleissperrungen müssen bei der Bauleitung beantragt werden. Montageöffnungen müssen jederzeit gegen Abstürze gesichert sein. Änderungen an Bühnenabdeckungen dürfen nur in Abstimmung mit der Bauleitung vorgenommen werden.
- 2.7 Nicht auf das Werksgelände gebracht werden dürfen einerseits Tiere, andererseits Radios zum Privatbetrieb, Kassettenrecorder, CD-Player, tragbare Fernseher und sonstige nicht in Fahrzeugen fest eingebaute Empfangs- und Sendegeräte. Die Benutzung von Handsprechfunkgeräten auf dem Werksgelände bedarf der vorherigen Freigabe durch die Sicherheitsabteilung des Werks/ Standorts. In den Produktions- und Lagerhallen dürfen in der Nähe von Maschinen Mobiltelefone nicht verwendet werden.
- 2.8 Die Aufenthalts-, Wasch- und Duschräume dürfen nur mit Zustimmung der betroffenen Abteilung benutzt werden; sie sind bestimmungsgemäß und pfleglich zu behandeln und nach Beendigung der Reinigung schnellstens wieder zu verlassen.

3. GEHEIMHALTUNG

- 3.1 Aus Sicherheits- und Geheimhaltungsgründen ist es grundsätzlich verboten, sich auf dem Werksgelände/ Standort frei zu bewegen. Der Auftragnehmer darf nur die Arbeitszonen betreten, in denen er unmittelbar Arbeiten ausführt. Der Zutritt zu den Arbeitszonen darf erst nach vorheriger Anmeldung bei dem Verantwortlichen der Arbeitszone und nur durch die vorgegebenen Eingänge erfolgen. Zum Erreichen und Verlassen der Arbeitsstelle ist nur der von der Sicherheitsabteilung angewiesene Weg zu benutzen.
- 3.2 Aufnahmen jedweder Art auf dem Werksgelände/ Standort (Foto, Video, Film) sind verboten. Fotoapparate und Filmkameras usw. dürfen nur mit zuvor erteilter, schriftlicher Erlaubnis von Michelin auf das Werksgelände/ Standort verbracht werden. Der Werksschutz ist berechtigt, ohne Erlaubnis auf das Werksgelände/ Standort mitgenommene Foto- oder Filmgeräte einschließlich Fotohandys daraufhin zu kontrollieren, ob nicht Foto- oder Filmaufnahmen auf dem Werksgelände/ Standort gemacht wurden und sie ggf. zu löschen. Letzteres gilt auch, wenn der Werksschutz nicht feststellen kann, ob solche Aufnahmen gemacht wurden.
- 3.3 Der Auftragnehmer hat gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren hinsichtlich des Auftrages, der Ortsverhältnisse, der maschinellen Anlagen, der Produktionsverfahren und sonstiger wichtiger Informationen, die ihm anlässlich der Auftragsausführung bekannt werden. Auf Wunsch von Michelin wird der Auftragnehmer von seinen Mitarbeitern persönliche Geheimhaltungsverpflichtungserklärungen unterzeichnen lassen und dem Michelin Projektleiter übergeben. Die Pflicht zur strengen Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung des Auftrags zumindest für fünf (5) Jahre weiter.

4. BRANDSCHUTZ

4.1. Allgemeines

Die Notausgänge, Flucht- und Rettungswege sowie alle Türen und Tore und die Zugänge zu Erste-Hilfe-Einrichtungen sind freizuhalten. Die Benutzung der Brandschutz -und Erste-Hilfe-Einrichtungen ist nur im Gefahrenfall erlaubt. Über die Benutzung ist die Sicherheitsabteilung umgehend zu benachrichtigen.

Nicht zugestellt werden dürfen Hydranten, Absperrschieber, Löschwassereinspeisungen, Baustromverteiler, Rettungsgeräte und ähnliches.

Bei Brand oder Brandgefahr ist Feueralarm auszulösen. Im Falle eines Fehlalarms ohne bestehende Gefahr behält sich Michelin vor, die Kosten der aufgewendeten Maßnahmen (wie z.B. Löschzug) geltend zu machen.

4.2. Verbot von offenen Feuern

Michelin informiert den Auftragnehmer darüber, wo im Werk/ Standort eine erhöhte Brandgefahr besteht (dies ist nahezu in allen Produktions- und Lagerhallen der Fall). Daher sind offene Feuer, z. B. Wärmeöfen, Bitumenkessel, Heißluftbeheizung mit direkter Flamme, elektrische Heizgeräte grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind von der Sicherheitsabteilung vorher schriftlich zu bewilligen. Die dabei evtl. gemachten Auflagen sind vom Auftragnehmer strikt einzuhalten.

4.3. Anmeldung von feuergefährlichen Arbeiten

Unter den Begriff „feuergefährliche Arbeiten“ fallen alle Arbeiten, bei denen Funken oder Hitze entstehen und eine Zündgefahr besteht, z. B. Schleifen, Brennschneiden, Schweißen, Löten, Anwärmen.

Feuergefährliche Arbeiten dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Sicherheitsabteilung und nach deren schriftlicher Erlaubnis ausgeführt werden.

Die Sicherheitsabteilung entscheidet, ob eine ständige Brandaufsicht erforderlich ist und ob sonstige Vorsichtsmaßnahmen, z. B. Entfernen oder Abdecken von brennbaren Materialien, Feuerlöscher vor Ort, ein angeschlossenes Strahlrohr, zu ergreifen sind. Den Weisungen der Werkfeuerwehr hat der Auftragnehmer Folge zu leisten. Bestehen solche Auflagen, so hat der Auftragnehmer gegebenenfalls das dafür notwendige Personal und die dazu erforderlichen Gerätschaften zu stellen.

4.3 Brennbare Flüssigkeiten und Stäube

Vor Aufnahme von Arbeiten in der Nähe oder beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten (Benzin, Lösungsmittel etc.) oder brennbaren Stäuben (z. B. Feinstaub von Chemikalien) sind besondere Sicherheitsmaßnahmen in Abstimmung mit der Sicherheitsabteilung zu ergreifen.

4.4 Rauchverbot

Die auf dem Werksgelände/ Standort jeweils bestehenden Rauchverbote sind streng zu beachten. Bei Zuwiderhandlungen kann Werks-/ Standortverbot erfolgen. Sie werden auch durch die Genehmigung von offenen Feuern oder feuergefährlichen Arbeiten nicht aufgehoben.

4.5. Beheizung

Die Beheizung von Montagebuden, Unterkunfts- und Materialräumen auf Bau- bzw. Montagestellen darf nur mit Zustimmung des Michelin Beauftragten betrieben werden.

Beim Einsatz von Elektroheizungen sind folgende Bedingungen einzuhalten:

Es dürfen nur geschlossene Heizgeräte verwendet werden, z. B. Ölradiatoren. Sofern die Sicherheitsabteilung dies verlangt, dürfen nur Heizgeräte verwendet werden, die für feuergefährdete Betriebsstätten geeignet sind. Als nicht ortsfeste Heizgeräte dürfen nur Ölradiatoren, und zwar nur solche mit Temperaturregler oder Sicherheitstemperaturbegrenzer, verwendet werden. Das Ablegen von Gegenständen auf der Heizkörperoberfläche ist auch bei diesen Heizgeräten strikt zu unterbinden.

Die Heizung darf nur während der Arbeitszeit betrieben werden. Soll ein Heizgerät über Nacht betrieben werden, muss dies von der Sicherheitsabteilung auf Antrag gesondert genehmigt werden. Montagebuden und sonstige Unterkunftsräume müssen mindestens mit einem Feuerlöscher für die Brandklassen A, B und C versehen sein.

5. UMWELTSCHUTZ

5.1. Allgemeines

Der Auftragnehmer informiert seine Mitarbeiter anhand der ihm überlassenen Unterlagen über die werks-, standortinternen Regelungen und Gegebenheiten zum Thema Umweltschutz.

Der Auftragnehmer hat gegenüber Michelin und Dritten dafür zu sorgen, dass auf seine Kosten alle Maßnahmen ergriffen werden, um Belästigungen durch seine Arbeitsausführung, z. B. Lärm, Staub, Dämpfe, Abgase, möglichst gering zu halten.

Bei vorhersehbaren, aber unvermeidbaren Belästigungen jeglicher Art ist der Michelin Projektleiter über Art und Dauer der Belästigung rechtzeitig vorher zu unterrichten.

5.2. Stoffe und Zubereitungen

Der Einsatz von chemischen Stoffen und Zubereitungen erfolgt unter Beachtung der einschlägigen Gesetze, insbes. der REACH- sowie der GHS/CLP-Verordnung und bedarf der vorherigen Zustimmung der Sicherheitsabteilung. Hierzu sind vor dem ersten Einsatz die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter ggf. mit Expositionsszenario im Sinne Anhang II der REACH-Verordnung in Deutsch sowie auf Verlangen in weiteren Sprachen unter msds-germany@michelin.com vorzulegen.

Der Lieferant von Produkten/ Erzeugnissen ist verpflichtet, Michelin unverzüglich darüber zu informieren, wenn ein von ihm geliefertes Produkt/Erzeugnis zu mehr als 0,1 % seiner Masse einen oder mehrere Stoffe des Anhangs XIV der REACH-Verordnung oder der Kandidatenliste der ECHA (besonders besorgniserregende Stoffe) enthält.

Bei signifikanten Änderungen ist das Sicherheitsdatenblatt durch den Auftragnehmer unverzüglich unaufgefordert erneuert unter Angabe des Aktualisierungsdatums an Michelin zu übersenden. Das Sicherheitsdatenblatt ist spätestens nach fünf (5) Jahren zu erneuern.

Handelt es sich um Stoffe oder Zubereitungen, von denen eine Gefährdung für Mitarbeiter von Michelin, Dritte oder die Umwelt ausgeht, so ist der Sicherheitsabteilung eine Gefährdungsbeurteilung vorzulegen und sind gegebenenfalls vor ihrem ersten Einsatz mit ihr besondere Schutzmaßnahmen zu vereinbaren. Dies gilt insbesondere für gefährliche Stoffe oder wassergefährdende Stoffe.

Bei der Lagerung von und dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Die Lagerung von wassergefährdenden oder brennbaren Stoffen erfolgt nach Absprache mit der Sicherheitsabteilung, welche einen geeigneten Lagerplatz zuweist.

Der Auftragnehmer ist für alle Schäden verantwortlich, die als Folge unrichtiger Angaben in den verbindlichen Erklärungen bzw. deshalb entstehen, weil bestehende Vorschriften bei der Behandlung (Verpackung, Versand, Lagerung etc.) gefährlicher Güter sowie chemischer Stoffe und Zubereitungen nicht beachtet wurden.

5.3. Abwasser

Der Auftragnehmer informiert die Sicherheitsabteilung vor Arbeitsaufnahme schriftlich über den bevorstehenden Anfall von Abwasser.

Anzugeben sind:

- a. Abwassermenge pro Stunde
- b. Dauer des Abwasseranfalls, z. B. Arbeitstag, Woche, usw.
- c. Art der Wasserverschmutzung (Schadstoffe)

Die Einleitung von wassergefährdenden Stoffen in den Schmutzwasserkanal ist verboten. Es ist für eine fachgerechte Entsorgung zu sorgen.

Die Einleitung von Abwasser in den Regenwasserkanal ist verboten.

5.4 Abfall

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Grundsätze der Michelin Abfallwirtschaft einzuhalten:

- Abfälle sind grundsätzlich zu vermeiden.
- Nicht vermeidbare Abfälle sind zu verwerten.

- Nicht verwertbare Abfälle sind umweltschonend zu entsorgen.

Sache des Auftragnehmers ist die Entsorgung von

- Abfällen aus Materiallieferungen, z. B. Verpackungen (Karton, Holz, Styropor, usw.)
- Rückständen und Abfällen, die durch die Auftragsausführung entstehen (z. B. Bauschutt, Holz, Buntmetall, usw.). Die durch die oben genannte Entsorgung entstehenden Kosten trägt der Auftragnehmer.

Sache von Michelin ist die Entsorgung von Rückständen bzw. Abfällen, die bei Arbeitsaufnahme im Arbeitsbereich des Auftragnehmers vorhanden sind. Der Michelin Projektleiter ist umgehend darüber zu informieren.

Die für diese Entsorgung entstehenden Kosten trägt der Michelin, es sei denn, dass einzelvertraglich etwas anderes vereinbart ist.

Wassergefährdende Stoffe, die sich in zu demontierenden Anlagen, Behältnissen, Rohrleitungen etc. befinden, müssen durch den Auftragnehmer einer fachgerechten Entsorgung zugeführt werden.

Das Einbringen von Abfällen in Behältnisse und Container von Michelin erfolgt nur nach schriftlicher Vereinbarung über Art und Menge mit Michelin. Eine Kopie der Vereinbarung ist der Sicherheitsabteilung des Werkes/ Standorts zuzuleiten.

5.5 Auftragnehmerhaftung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich mit Annahme des Auftrages, die von Michelin vorgegebenen Regeln zu Arbeitsschutz und Umweltschutz zu befolgen.

Für Schäden, die infolge Nichtbeachtung oder aufgrund unterlassener Sorgfalt entstanden sind, haftet der Auftragnehmer.

Zu widerhandlungen können mit Beschäftigungsverbot für das Auftragnehmerpersonal geahndet werden.